

AR-320/60

Ulm, 02.08.2018

NSt. 4200

## **Benennung/Umbenennung von Straßennamen**

Generell ist bei einer Benennung von Straßennamen zu beachten, dass sich die Einschätzung einer Person im Laufe der Zeit und im Licht neuerer Erkenntnisse ändern kann. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass jeder Mensch im zeithistorischen Kontext steht. Bei der Benennung einer Straße nach einer Person ist daher Zurückhaltung geboten. In jedem Fall sollte die Person bei der Benennung bereits seit zehn Jahren verstorben sein.

### Ablauf bei der **Benennung** von Straßennamen nach Personen:

- VGV/ME wendet sich mit der Frage nach Namen geeigneter Persönlichkeiten an AR.
- AR wählt im Benehmen mit anderen Stellen (DZOK, ggf. Universität Ulm, Universität Tübingen oder andere Stellen) potenzielle Persönlichkeiten aus, wobei Vorschläge aus dem Gemeinderat, der Bürgerschaft oder der Öffentlichkeit einbezogen werden.
- AR prüft gemeinsam mit den genannten anderen Stellen die Biographien dieser Persönlichkeiten.
- AR leitet den Vorschlag an VGV/ME weiter.
- Der Ältestenrat empfiehlt, ob der Vorschlag an den Gemeinderat zur Entscheidung weitergeleitet wird. In den Ortschaften treffen die Ortschaftsräte die Entscheidung.

### Mögliche Kriterien für die **Benennung** von Straßennamen nach Personen (Grundsatz: Eine Benennung ist nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten möglich):

- Einsatz für das Gemeinwohl, für Demokratie und Rechtsstaat
- Besondere Leistungen in Wissenschaft, Sport, Musik, Kunst, Literatur etc.
- Hohes Ansehen und Akzeptanz in der Bevölkerung
- Besondere Bedeutung für Ulm
- Opfer beispielsweise nationalsozialistischen Terrors
- Erinnerungswürdigkeit aufgrund des besonderen Bezuges zum jeweiligen Ort
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen

Ablauf bei der Frage einer **Umbenennung** von (oder einem anderen Vorgehen mit) Straßennamen:

- Anstoß zur Überprüfung von einem oder mehreren Straßennamen aus dem Gemeinderat/der Verwaltung/der Bürgerschaft/der Öffentlichkeit
- Die AG Straßenbenennung prüft im Benehmen mit anderen Stellen den Sachverhalt und die etwaige gesellschaftliche Relevanz eines Handelns und schlägt das weitere Vorgehen und ggf. potenzielle Gutachter/Gutachterinnen vor.
- VGV/ME vergibt den Auftrag für die jeweiligen Gutachten.
- Die AG Straßenbenennung gibt eine Stellungnahme zu dem Gutachten ab.
- Der Ältestenrat entscheidet, ob der Vorschlag an den Gemeinderat zur Entscheidung weitergeleitet wird. In den Ortschaften treffen die Ortschaftsräte die Entscheidung.

Kriterien für die **Umbenennung** von (oder ein anderes Vorgehen mit) Straßennamen (auch Ausschlusskriterien für eine Benennung):

- Die Benennung nach einem ehemaligen Funktionsträger / einer ehemaligen Funktionsträgerin des nationalsozialistischen Regimes oder eines anderen Unrechtsstaats.
- Die Beteiligung von Benannten an Verbrechen, insbesondere an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, auch wenn diese in Kolonial- oder Kriegszeiten stattgefunden haben. „Verbrechen“ beinhalten nicht nur Morde, sondern beispielsweise auch Deportationen, Raub, Körperverletzung, Einschüchterung, öffentliche Demütigungen, Enteignung, Vorteilnahme und dergleichen mehr.
- Die politische Propagierung von NS-Gedankengut, Rassismus, rassistischem Antisemitismus, völkischem Nationalismus und anderen menschenverachtenden Ideologien durch die Benannten.
- Verstrickungen der Benannten in Verbrechen eines Unrechtsstaats und/oder Bereicherung an den Opfern.
- Demokratiefeindliches Verhalten nach dem Ende der NS-Diktatur oder eines anderen Unrechtsstaats (keine erkennbare Bereitschaft zum Umdenken und keine nachweisliche kritische Selbstreflexion, keine Distanzierungen durch öffentliche Bekundungen und Handeln im neuen Staat, kein Einsatz für die Demokratie).
- Die aktive Beteiligung bzw. das Hinwirken auf die Abschaffung eines demokratischen Systems.

Bei der Beurteilung einer Person kann die Mitgliedschaft oder der Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Nebenorganisationen mitberücksichtigt werden. Es müssen bei der Beurteilung nicht alle Punkte berücksichtigt werden, es kann bereits ein Punkt ausreichen.